gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 09.12.2019

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname ROSTLÖSER Artikelnummer 4000 354011 (5 L)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen allgemeine Verwendung

Rostlöser

Verwendungen, von denen abgeraten nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

> Nordwest Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com

e-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com

Notrufnummer 1.4

> Deutschland: Beratungsstelle bei Vergiftungen Giftinformations-+49(0)6131 / 19240

zentrale der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen

Österreich +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit

145, 24h oder +41 44 251 51 51 Tox Info Suisse Schweiz:

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhinweis
3.10	Aspirationsgefahr	Cat. 1	(Asp. Tox. 1)	H304

#### **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

**Piktogramme** 

GHS08



H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 P102

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P331

KEIN Erbrechen herbeiführen. P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Kindergesicherter Verschluss ia Ertastbares (fühlbares) ja Warnzeichen

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:

Naphtha (petroleum), Wasserstoffbehandelt schwer. Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-entwachste schwere paraffinhaltige.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

(De) Deutschland: Seite: 1: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung						
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Pikto- gramme		
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	CAS-Nr. 64742-48-9 EG-Nr. 265-150-3 REACH RegNr. 01-2119457273-39	≥90	Asp. Tox. 1 / H304	<b>\$</b>		
Destillate (Erdöl ) , Lösungsmit- tel-entwachste schwere paraf- finhaltige	CAS-Nr. 64742-65-0 EG-Nr. 265-169-7 REACH RegNr. 01-2119471299-27	5-<10	Asp. Tox. 1 / H304	<b>\$</b>		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung 4.3

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

(De) Deutschland: Seite: 2: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen ((Sägemehl., Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### **Empfehlungen**

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Begegnung von Risiken nachstehender Art

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

#### Beachtung von sonstigen Informationen

Gebrauchsanweisung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter 8.1

#### Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Quelle
DE	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, schwere	64742- 48-9		MAK	50	300	100	600			DFG

Hinweis

**KZW** Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) **SMW** 

(De) Deutschland: Seite: 3: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Destillate (Erdöl ) , Lösungsmittel-ent- wachste schwere paraffinhaltige	64742- 65-0	PNEC	9,33 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einmalig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

## • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140) P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

flüssig

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aussehen** 

Aggregatzustand

Farbe gelbbraun charakteristisch Geruch Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -54 °C bei 1 atm Siedebeginn und Siedebereich 186 °C bei 1 atm Flammpunkt 65 °C bei 1 atm

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

· untere Explosionsgrenze (UEG) 0,6 Vol.-% • obere Explosionsgrenze (OEG) 7 Vol -% Dampfdruck

0,05 kPa bei 20 °C Dichte 0,7965 g/ml (berechneter Wert)

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur >200 °C Viskosität nicht bestimmt

**Explosive Eigenschaften** keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 **Sonstige Angaben** Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 4.0: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 3) Seite: 4: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Naphtha (petroleum), Wasserstoff- behandelt schwer	64742-48-9	oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Naphtha (petroleum), Wasserstoff- behandelt schwer	64742-48-9	inhalativ: Dampf	LC50	6.100 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub> / 4h	Ratte
Naphtha (petroleum), Wasserstoff- behandelt schwer	64742-48-9	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

 $Ist weder als \ keimzellmutagen \ (mutagen), \ karzinogen \ noch \ als \ reproduktionstoxisch \ einzustufen.$ 

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

(De) Deutschland: Seite: 5: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 2 (deutlich wassergefährdend)

#### (Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
Destillate (Erdöl ) , Lösungsmittelentwachste schwere paraffinhaltige	64742-65-0	LL50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Fisch	96 h

#### (Chronische) aquatische Toxizität

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
Destillate (Erdöl ) , Lösungsmittel- entwachste schwere paraffinhal- tige	64742-65-0	LL50	>10.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebewe- sen	24 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Naphtha (petroleum), Wasser- stoffbehandelt schwer	64742-48-9	Sauerstoffverbrauch	10 %	5 d

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### Abfallverzeichnis

nicht zugeordnet

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

(De) Deutschland: Seite: 6: / 9:

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 4.0: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 3)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1 unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UNnicht relevant

Versandbezeichnung 14.3 Transportgefahrenklassen

> 9 (verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) Klasse

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

#### Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

9003

Offizielle Benennung für die STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT UBER 60°C UND HOCHSTENS 100°C

Beförderung Klasse

9 Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

#### Legende

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder

ein Parfüm enthalten, sofern

· sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass fol-

gende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzün-

der tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck

Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Arti-kel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 4.0: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 3) Seite: 7: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

#### Legende

Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet
- Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe			
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)		
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber		

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (deutlich wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3)

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland) Lagerklasse (LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### 16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Anderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

(De) Deutschland: Seite: 8: / 9:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) 4000 354011 (5 L) - ROSTLÖSER



Datum der Erstellung: 09.12.2019

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN

ADR.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).
Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).
Aspirationsgefahr.
Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Asp. Tox CAS. CLP.

CMR. DFG.

DGR. DMEL. DNEL.

Gemischen. Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend). Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesündheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.
Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).
Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe nohe Beeinträchtigung).
Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).
European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).
European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). EG-Nr.

EINECS

ELINCS. GHS.

Stoffe).

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

Kurzzeitwert. IATA. IATA/DGR. ICAO. IMDG. KZW. LC50.

Kurzzeitwert.
Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % LD50.

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").

LL50. MARPOL. Mow. NLP. PBT. PNEC.

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
Registration, Evaluation and Restriction of Chemicals (Registrierung).
Registration, Evaluation and Restriction of Chemicals (Registrierung). Ppm. REACH.

RID.

rung gefährlicher Güter). Schichtmittelwert.

SMW

Schichfilitelwert. Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland). Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar). SVHC.

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

H304. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: GHS 4.0: Ersetzt Fassung vom: 17.09.2019: (GHS 3)

Seite: 9: / 9: